

Geschäftszahl Land OÖ: Wi- _____
Projektname: _____

Unternehmen

(genaue Bezeichnung, Adresse, Ansprechpartner Förderungsabwicklung inkl. Telefonnummer)

Aus dem Markteintritt resultierende (auch in Verhandlung befindliche)
Projekte, Aufträge bzw. Geschäftsanbahnungen, etc. (Ihre Angaben werden vertraulich behandelt)

Projekt / Geschäftspartner	Verhandlungsstadium (Abschluss, Erstgespräch, Angebotslegung...)	Auftragsvolumen Betrag in EUR	Zielmarkt

Bitte beschreiben Sie Ihre Tätigkeiten und Aktivitäten bzw. Erfolge im Zielmarkt.

Hat Sie die erhaltene Förderung im Rahmen des Markteintritts unterstützt?

- Ja
 Nein Wenn Nein, warum nicht? _____

Hätten Sie auch ohne die Förderung den Internationalisierungsschritt in diesem Ausmaß gesetzt?

- Ja
 Nein

Soll Ihrer Ansicht nach diese Unterstützung/Förderung weitergeführt werden?

- Ja
 Ja, mit Anpassung (bitte Anpassung/Vorschläge angeben)

 Nein

Wie haben Sie die Beratung/Unterstützung durch das Export Center OÖ, die Wirtschaftskammer OÖ und die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA wahrgenommen?

- Positiv
 Negativ - Warum? _____

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD),
Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)
Tel.: (+43 732) 77 20-157 91; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.